

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 13

Rottenburg am Neckar, 15. November 2018

Band 62

Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018	358	Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS	371
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion	358	Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsvertrag Nr. 25 vom 18.04.18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – für den Sozial- und Erziehungsdienst	372
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019	359	Bistums-KODA – Kenntnisnahme Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18.04.18 für den Sozial- und Erziehungsdienst	375
Bischöfliches Ordinariat		DiAG-MAV-A-Wahl – Bekanntmachungen	375
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019	359	Warnung	377
Erlass zur Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart	360	Diözesanverwaltungsrat	
Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw als Einrichtung des Dekanats	361	Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried – Satzungsänderung	377
Dekret über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, und Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen	362	Südostdeutsches Priesterwerk e. V. – Neufassung der Satzung	381
Ergänzung des Dekrets über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, und Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen	363	Personalangelegenheiten	
Dekret über die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen, Dekanat Esslingen-Nürtingen	363	Personalnachrichten	386
Dekret über die Erweiterung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen um die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim	364	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	387
Fort- und Weiterbildungsordnung für die pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	365	Mitteilungen	
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese – Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart	367	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	387
Heizkostenabrechnung	369	Neuer Pauschalvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und der VG Bild-Kunst	387
Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	369	Wichtiger Hinweis zur Verletzung des Urheberrechts durch kirchliche Einrichtungen	388
Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	369	„Jahr der Jugend“ 2018/19	388
Bistums-KODA – 4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA	370	Sinnsucher.plus mit neuen Impulsen zur Glaubenskommunikation	388
Bistums-KODA – 2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW	370	Info – die „ehepost“ löst die „Ehebriefe“ ab	389
		Tische und Stühle erbeten	389
		Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	389
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	390
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	391
		Beilagen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018	
		Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2019 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kollektenplan)	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die **Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik** in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt:

In der Zeit zwischen der Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom und dem Weltjugendtag 2019 in Panama richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der Jugendkirche KANA in Wiesbaden eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11.00 Uhr als Video-Livestream auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der **Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen** und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeierstag ist die **Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102400 Adveniat (+Partnernummer der Gemeinde)

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet ent-

sprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Advent-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Advent e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111, oder im Internet unter www.advent.at.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5422 – 10.10.18

PfReg. M 11.3 a und H 7.4 b

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzte Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die **Gottesdienst-Bausteine** enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241 44 61-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die **bundesweite Eröffnung** der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am **28. Dezember 2018 in Altötting** (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Spendeneinnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Sparkasse Aachen, IBAN DE32 3905 0000 0000 0002 99, BIC: AACSD33XXX). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Diözesane Sternsingereröffnung 2019

Dieses Jahr wird die **zentrale diözesane Eröffnungsfeier** am Samstag, 29.12.2018, in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte mit **Weihbischof Matthäus Karrer** stattfinden. Eingeladen sind alle SternsingerInnen der Diözese.

Ablauf

10:30 Uhr Begrüßung und anschl. Angebote zum Motto
15:00 Uhr Prozession durch die Innenstadt
16:00 Uhr Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard

Empfang bei Bischof Fürst/bei der Landesregierung

Zu Beginn des Jahres 2019 gibt es zwei Empfänge für die Sternsingerinnen und Sternsinger aus der Diözese: einen bei Bischof Fürst in Stuttgart und einen bei der Landesregierung ebenfalls in Stuttgart. Für diese Empfänge suchen wir bis 25. November Gruppen, die den Segen und die Botschaft der Aktion „Segen bringen, Segen sein“ überbringen möchten. Dieses Jahr suchen wir insbesondere inklusive Sternsingergruppen.

Praxisworkshops in den Dekanaten/Regionen für Verantwortliche in den Gemeinden

Seit Oktober laufen Vorbereitungsworkshops zur Aktion Dreikönigssingen in einigen Dekanaten.

Weiterführende Infos unter: www.bdkj.info/sternsingeraktion

BO-Nr. 5434 – 10.10.18
PfReg. B 2.1

Erlass zur Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Aufgrund von § 56 und § 36, insbesondere Absatz 3, des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG, KABl. 2018, S. 69 ff.), ergeht zur Gewährleistung und Verwirklichung eines effizienten und rechtskonformen Datenschutzes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Umsetzung und Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Konkretisierung von dessen Kapitel 4 Abschnitt 3, der nachfolgende Erlass.

1. Stabsstelle Datenschutz

- (1) Im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg wird eine Stabsstelle Datenschutz eingerichtet.
- (2) Die Stabsstelle Datenschutz dient der Sicherstellung der geltenden Vorschriften des Datenschutzes und der uneingeschränkten Gewährleistung eines in der gesamten Diözese gleichmäßig hohen Datenschutzniveaus.
- (3) Die Stabsstelle Datenschutz hat die/den Diözesan-datenschutzbeauftragte/n bei ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen, mit ihr/ihm vertrauensvoll und aktiv zusammenzuarbeiten und, soweit deren/dessen Rechte reichen, auf ihrer Grundlage ergehende Weisungen und Anordnungen auszuführen.
- (4) Ihre Leistungen sind grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen legt der Generalvikar fest.

2. Zuständigkeit der Stabsstelle Datenschutz

- (1) Die Leitung der Stabsstelle Datenschutz ist betrieblicher Datenschutzbeauftragter im Sinne der § 4 Ziff. 23 i. V. m. §§ 36 ff. KDG.
- (2) Die Stabsstelle Datenschutz ist in ihrer Funktion als gemeinsame betriebliche Datenschutzbeauftragte nach § 36 Abs. 3 KDG benannt für alle kirchlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) KDG. Dies sind die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen, die Gesamtkirchengemeinden, die Dekanate, die Zweckverbände sowie Rechtspersonen und andere Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate.
- (3) Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden können für sich und die in ihrem Gebiet belegenen Kirchenstiftungen mit Genehmigung des Generalvikars einen eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Gleiche gilt für Rechtspersonen und andere Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate. Eine derartige Genehmigung setzt den Nachweis über das Vorliegen der Anforderungen nach § 36 KDG voraus.
- (4) Die Stabsstelle Datenschutz kann auf schriftlichen Antrag an und mit Genehmigung des Generalvikars von anderen Rechtsträgern im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c KDG als betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden oder diese im Bereich des Datenschutzes unterstützen.
- (5) Auch soweit die Stabsstelle Datenschutz durch oder aufgrund dieses Erlasses als gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter für andere Rechtsträger als die Diözese benannt ist, ist sie Stabsstelle der Diözese. Bei Meinungsverschiedenheiten über ihre Arbeit und ihre Rechte haben die Verantwortlichen der kirchlichen Stellen, für die die Stabsstelle tätig ist, eine Klärung über den Generalvikar herbeizuführen.

3. Aufgaben der Stabsstelle Datenschutz

Die Stabsstelle Datenschutz wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Einhaltung des KDG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Sie ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an sie wenden. Sie hat die für den Datenschutz Verantwortlichen zu beraten und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu unterrichten und zu schulen. Ihre Rechtsstellung, ihre Aufgaben und Pflichten sowie die Anforderungen an ihre Tätigkeit im Einzelnen ergeben sich aus dem KDG, insbesondere aus dessen §§ 36 bis 38.

4. Dienst- und Fachaufsicht

Die Leitung der Stabsstelle Datenschutz ist dem Generalvikar unmittelbar unterstellt. Im Übrigen gilt für sie § 37 Abs. 1 KDG. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle „Stabsstelle Datenschutz“ unterstehen der Weisungsbefugnis ihrer Leitung, die auch die Dienst- und Fachaufsicht über sie ausübt.

5. Inkrafttreten/Aufhebung von anderen Vorschriften

- (1) Dieser Erlass tritt zum 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Mit seinem Inkrafttreten treten die nicht auf dem KDG beruhenden rechtlichen Regelungen in der Diözese über betriebliche Datenschutzbeauftragte außer Kraft. Insbesondere tritt die Regelung zur Einrichtung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kurie (BO Nr. A 1921 – 30.11.2009) außer Kraft.

Rottenburg, den 26. Oktober 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5483 – 12.10.18
PfReg. C 5.5

**Dekret
zur Anerkennung der Seelsorge im
Krankenhaus und Gesundheitswesen¹ im
Dekanat Calw als Einrichtung des Dekanats**

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Zeichen setzen in der Zeit“ seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1. Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung

trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/in befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des/der koordinierenden Krankenhauseelsorgers/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit.

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehasoelnsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft),

¹ Im Klinikverbund Südwest wird im gleichen Sinn von Klinikseelsorge gesprochen

zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehasorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5. Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehasorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehasorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehasorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Die bisher durch das Bischöfliche Ordinariat gewährten Zuschüsse für Sachmittel der Krankenhauseelsorge werden weiterhin ausbezahlt – zukünftig jedoch an das Dekanat Calw.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 12. Oktober 2018

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 3929 – 18.07.18

PfReg. D 1.2

Dekret über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, und Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Zur Seelsorgeeinheit Neckar-Fils gehören die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, und die Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Reichenbach. Bereits nach der Kirchengemeinderatswahl im Jahre 2010 wurden erste Überlegungen zum Beginn eines Vereinigungsprozesses angestoßen.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat mir am 6. Februar 2018 bei einer Enthaltung empfohlen, die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Altbach, und die Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Reichenbach, aufzulösen und dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zuzuordnen.

Der Diözesanpriesterrat hat dem genannten Vorhaben in der Sitzung am 28. Februar 2018 zugestimmt.

Dem Landratsamt Esslingen wurde der vorstehende Sachverhalt mit Schreiben vom 10. Juli 2018 mitgeteilt und gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geplanten Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, und deren Zuordnung zum Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zu äußern. Daraufhin erklärte das Landratsamt Esslingen mit Schreiben vom 17. Juli 2018, dass keine Bedenken bestehen, die genannten Maßnahmen durchzuführen.

Zudem wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg der vorstehende Sachverhalt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KiStG mit Schreiben vom 17. Juli 2018 mitgeteilt. Des Weiteren wurden die Gemeinden Altbach, Deizisau, Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils mit Schreiben vom 18. Juli 2018 über den Sachverhalt informiert.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

1. Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, aufgehoben und zum selben Zeitpunkt der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zugeordnet.
2. Kraft meines bischöflichen Amtes dispensiere ich von der Pflicht zur Wahl eines neuen Kirchengemeinderats. Bis zur nächsten regulären Wahl werden die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden gemäß Ziffer 1 dieser Urkunde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu einem Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zusammengeführt. Die an die vormaligen Kirchengemeinderäte gebundenen Ämter, wie z.B. das des/der Zweiten Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Zweiten Vorsitzenden, erlö-

schen. Die Größe des Kirchengemeinderats kann die in § 21 Abs. 1 KGO genannte Mitgliederzahl übersteigen. Der neue Kirchengemeinderat tritt in den ersten vier Wochen nach der Zuordnung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelösten Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Arbeitsweise und die entsprechenden Wahlen werden im Rahmen dieser Sitzung gemäß § 26 Abs. 4 KGO vorgenommen.

3. Die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird um die bisherigen Gebiete der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelösten Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, erweitert.
4. Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden beiden Kirchengemeinden werden mit Ablauf des 31. Dezember 2018 geschlossen und mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, in Verwahrung genommen.
5. Ab dem 1. Januar 2019 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen.
6. Die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, ist ab 1. Januar 2019 Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Ziffer 1 dieser Urkunde mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach.
7. Das Eigentum der gemäß Ziffer 1 dieser Urkunde aufzulösenden beiden katholischen Kirchengemeinden an sämtlichen Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, über.
8. Die Regelungen in dieser Urkunde werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Rottenburg, den 1. August 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3929 – 18.07.18

PfReg. D 1.2

**Ergänzung des Dekrets über die
Auflösung der Katholischen
Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und
St. Michael, Reichenbach, und Zuordnung zur
Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad,
Plochingen, mit Wirkung zum 1. Januar 2019**

In Ziffer 1 des oben bezeichneten Dekrets vom 1. August 2018 habe ich aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht gemäß can. 515 § 2 CIC angeordnet, dass mit Wirkung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, aufgehoben und zum selben Zeitpunkt der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen, zugeordnet werden.

Ergänzend zu den in der vorbezeichneten Urkunde getroffenen Anordnungen treffe ich aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht die Anordnung, dass die Katholischen Kirchenpflegen Altbach und Reichenbach mit Wirkung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, aufgelöst werden und deren sämtliches Eigentum und Vermögen mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, auf die Katholische Kirchenpflege Plochingen übergeht.

Die Regelungen in dieser Urkunde werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Rottenburg, den 17. September 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4865 – 06.09.18

PfReg. D 11.2

**Dekret über die
Bildung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-
Echterdingen, Dekanat Esslingen-Nürtingen,
mit Wirkung zum 1. Januar 2019**

Seit 1. Januar 2001 bilden die beiden Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Petrus und Paulus, Leinfelden, die Seelsorgeeinheit Leinfelden-Echterdingen.

Mit Schreiben des Katholischen Verwaltungszentrums Esslingen am Neckar vom 27. März 2018 wurde im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Peter und Paul, Leinfelden, die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen beantragt. Die Kirchengemeinderäte der beiden Kirchengemeinden haben am 23. Januar 2018 jeweils den Beschluss gefasst, eine Katholische Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen zu bilden.

Dekan Paul Magino hat den Antrag auf Bildung einer Gesamtkirchengemeinde in seinem Schreiben vom 29. Mai 2018 befürwortet.

Das Prozessteam Seelsorgeeinheiten und Dekanate hat einstimmig für die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde votiert.

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 12. Juni 2018 und in der Sitzung des Priesterrats am 17. Juli 2018 wurde mir mittels Beschlussfassung empfohlen, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen mit den Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Peter und Paul, Leinfelden, als Mitgliedern zum 1. Januar 2019 zu errichten.

Der Stadt Leinfelden-Echterdingen wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 19. Juli 2018 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geplanten Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Peter und Paul, Leinfelden, in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO i. V. m. § 24 Abs. 3 KiStG) zu äußern. Herr Oberbürgermeister Roland Klenk hat daraufhin in seinem Schreiben vom 20. Juli 2018 mitgeteilt, dass der Zusammenschluss von der Stadt Leinfelden-Echterdingen begrüßt wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat auf den entsprechenden Antrag des Bischöflichen Ordinariats in dem Schreiben vom 30. Juli 2018 mit Schreiben vom 24. August 2018 – Aktenzeichen: RA-7152.15/78 – der neu gebildeten Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Petrus und Paulus, Leinfelden, die Anerkennung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz i. V. m. § 24 Abs. 3 Kirchensteuergesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ausgesprochen.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis die Katholische Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Raphael, Echterdingen, und St. Petrus und Paulus, Leinfelden, mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Rottenburg, den 17. September 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4968 – 13.09.18
PfReg. D 11.2

**Dekret über die
Erweiterung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen um die
Katholische Kirchengemeinde Christus König,
Dagersheim/Darmsheim, mit Wirkung zum
1. Januar 2019**

Bereits seit dem Jahre 1973 bilden die katholischen Kirchengemeinden der Stadt Sindelfingen – Maria Königin des Friedens, Zur Hl. Dreifaltigkeit (damals noch Zur Hl. Dreifaltigkeit und Auferstehung Christi) und St. Josef (damals noch St. Josef und St. Paulus) – die Katholische Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen. Die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, wurde nicht in die Gesamtkirchengemeinde aufgenommen, weil nur der Teilort Darmsheim zur Kommune Sindelfingen, Dagersheim hingegen kommunal zu Böblingen gehört.

Seit 1. Januar 2001 bilden die Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin des Friedens, Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit, Sindelfingen, und Christus König, Dagersheim (mit Sindelfingen-Dagersheim) die Seelsorgeeinheit 9 und die Katholische Kirchengemeinde St. Josef die Seelsorgeeinheit 10 im Katholischen Dekanat Böblingen. Die kroatische, italienische und portugiesische Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wurden seither in die Seelsorgeeinheiten eingefügt.

Die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, hat am Ende einer Klausurtagung am 11. November 2017 den Beitritt zur Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen beschlossen.

Der Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen hat dem Beitritt der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 einstimmig zugestimmt.

Zudem liegt ein positives Votum des Dekans Anton Feil vom 9. Mai 2018 vor.

Mit Schreiben des Katholischen Verwaltungszentrums Böblingen vom 18. Dezember 2017 wurden dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart die vorgenannten Beschlussfassungen mitgeteilt und die Zustimmung zur Aufnahme der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, in die Katholische Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen beantragt.

Das Prozessteam Seelsorgeeinheiten und Dekanate begrüßt den Beitritt der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, zur Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen und unterstützt den Vollzug zum 1. Januar 2019.

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 3. Juli 2018 und in der Sitzung des Priesterrats am 17. Juli 2018 wurde mir empfohlen, der Erweiterung der bestehenden Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen durch Aufnahme der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zuzustimmen.

Gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) wurde der unteren Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben, sich zu dem avisierten Beitritt der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, zur Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen zu äußern. Von dort wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde der vorgenannte Sachverhalt mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 11. September 2018 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) mitgeteilt.

Auf der Grundlage der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht stimme ich auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis der Erweiterung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen um die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu.

Rottenburg, den 17. September 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5433 – 10.10.18
PfReg. F 1.8

Fort- und Weiterbildungsordnung für die pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Das Bischöfliche Ordinariat hat unter Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs nachstehende Ordnung beschlossen. Sie wird gemäß § 98 Kirchengemeindeordnung (KGO) für alle der kirchlichen Aufsicht unterstehenden ortskirchlichen Rechtspersonen für verbindlich erklärt. Diese Ordnung gilt kraft Direktionsrecht des Dienstgebers. In ihr sind u. a. auch arbeitsrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die weibliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass unter der weiblichen Schreibweise männliche und weibliche Personen zusammengefasst sind.

PRÄAMBEL

„Die Freude an Kindern in Gesellschaft und Kirche, in Ehe und Familie zu fördern und familienfreundliche Strukturen weiterzuentwickeln“ ist für die Diözese Rottenburg-Stuttgart von großer Bedeutung und in den pastoralen Prioritäten deutlich verankert. „Die Kindergärten und insbesondere die dort erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten dazu einen

zentralen und unverzichtbaren Beitrag.¹ Katholische Kindergärten nehmen dabei sowohl einen kirchlichen als auch einen staatlichen Auftrag wahr. Konkret bedeutet dies, dass die Einrichtungen mit der Ausgestaltung eines spezifischen kirchlichen Profils auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.² Träger und pädagogische Fachkräfte sind daher gleichermaßen den Grundlagen des Evangeliums und der katholischen Kirche verpflichtet wie auch an die rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder- und Jugendhilfe gebunden. In seinem Brief an die pädagogischen Fachkräfte schreibt Bischof Dr. Fürst: „Kirchliche Kindergärten und Kindertagesstätten müssen ihr christliches Profil immer wieder zeigen und erkennen lassen, auf welchem Fundament sie stehen. Der Kindergarten darf nicht als ein allgemeines soziales Dienstleistungsangebot betrachtet werden, dessen volle Zielsetzung hingegen nicht zur Kenntnis genommen wird. Der Wille, ein katholischer Kindergarten zu sein, muss entschieden, konkret und täglich neu realisiert werden.“³

Mit ihrem fachlich qualifizierten Angebot unterstützen und ergänzen katholische Kindergärten das erzieherische Handeln der Eltern. Im Rahmen des gesetzlichen Förderauftrags und gemäß dem Prinzip der Subsidiarität leisten sie einen gesellschaftlichen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt des frühkindlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebotes.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat 2008 mit dem Rottenburger Kindergartenplan eine zukunftsweisende Positionierung und ein klares Zeichen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der katholischen Kindergärten gesetzt. Die darauf aufbauenden diözesanen Rahmenkonzeptionen zur religionspädagogischen Arbeit in den Kindergärten, „Religion erLeben“, und zur pastoralen Kooperation von Kindergarten und Kirchengemeinde, „Kindergarten – Gemeinde erLeben“⁴, entfalten zur verbindlichen Umsetzung das spezifische Profil eines katholischen Kindergartens. In Grundsätzen, Eckpunkten und Handlungsfeldern sind darin das religionspädagogische Profil und die pastorale Einbindung der Kindergärten grundgelegt und durch konkrete Impulse und Beispiele ausgeführt.

Kindergartenleitungen tragen maßgeblich Verantwortung für das Profil der Einrichtungen. Dies betrifft vor allem die konzeptionellen und (religions)pädagogischen Grundlegungen für die Arbeit und die Motivation und Begleitung der Mitarbeiterinnen. Zudem sind sie zentrale Personen für die Zusammenarbeit mit dem Träger und der örtlichen Kirchengemeinde zur Einbindung in die Pastoral. Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte⁵ ist ein bedeutendes Element, die fachliche Qualität und das Profil katholischer Kindergärten zu erhalten und entsprechend der jeweiligen kirchlichen,

¹ Vorwort von Bischof Dr. Fürst im Rottenburger Kindergartenplan 2008, Seite 6

² Siehe Berufsprofil Pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Oktober 2015, Seite 6

³ Berufsprofil, Seite 3

⁴ Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung VI Caritas (Hg.): Religion erLeben. Die religionspädagogische Rahmenkonzeption für die Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2010, und Kindergarten – Gemeinde erLeben. Pastorales Rahmenkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Kooperation von Kindergarten und Kirchengemeinde, 2010

⁵ Siehe Kindertagesbetreuungsgesetz § 7 (2)

gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Pädagogische Fachkräfte sind daher immer neu gefordert, ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen zu erhalten und auszubauen.

Die Inhalte der verpflichtenden Erhaltungsqualifizierungen (§ 3) orientieren sich an den diözesanen Grundlegendokumenten, vor allem am Rottenburger Kindergartenplan und den diözesanen Rahmenkonzeptionen „Religion erLeben“ und „Kindergarten – Gemeinde erLeben“. Die Qualifizierungsmaßnahme für Leitungen zum Profil einer katholischen Einrichtung und der Rolle der Leitung darin (§ 3 Abs. 2) thematisiert als Grunddimensionen des Profils besonders das Selbstverständnis und die Identität als katholischer Kindergarten und die darin erlebbare und gelebte christliche Spiritualität in Bezug auf Mitarbeiterinnen, Kinder und Eltern, Familien und andere Anspruchsgruppen.

In der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse⁶ heißt es in Artikel 9: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Werteorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“

In der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) wird präzisiert festgehalten: „Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Dienstgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Qualifizierung wird auch als Teil der Personalentwicklung verstanden.“⁷

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder – nachfolgend als Kindergärten bezeichnet – in Trägerschaft von Kirchengemeinden und sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen. Sie gilt nicht für Auszubildende und Berufspraktikantinnen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Qualifizierungsmaßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 3 AVO-DRS
 - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung).

⁶ Die Deutschen Bischöfe Nr. 95A, Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Bonn 2015

⁷ Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, AVO-DRS § 5 (1), Stand: 01.01.2018

- (2) Gesetzliche oder vom Dienstgeber vorgegebene Schulungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte sind Erhaltungsqualifizierungen.

§ 3 Verpflichtende Erhaltungsqualifizierungen zum kirchlichen Profil

- (1) Alle pädagogischen Fachkräfte müssen binnen eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren eine mindestens halbtägige Erhaltungsqualifizierungsmaßnahme aus dem Themenbereich Religionspädagogik absolvieren.
- (2) Leitungen sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Leitungstätigkeit eine eintägige Erhaltungsqualifizierungsmaßnahme zum Profil einer katholischen Einrichtung und der Rolle der Leitung darin zu absolvieren. Pädagogische Fachkräfte, die bereits länger als zwei Jahre in der Leitungstätigkeit eines katholischen Kindergartens sind, sind verpflichtet, binnen eines Zeitraums von fünf Jahren an einer solchen Erhaltungsqualifizierungsmaßnahme teilzunehmen.

§ 4 Qualifizierungsbedarf

- (1) Die Leitung eines Kindergartens ermittelt in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften jährlich deren Qualifizierungsbedarf.
- (2) Der Träger⁸ ermittelt in Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens jährlich deren Qualifizierungsbedarf.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Teilnahme einer pädagogischen Fachkraft an einer Erhaltungsqualifizierung bedarf stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Leitung des Kindergartens in Einvernehmen mit dem Träger⁹. Die Genehmigung muss in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Bei einer verpflichtenden Erhaltungsqualifizierung gemäß § 3 ist das Einvernehmen der Kindergartenbeauftragten Pastoral¹⁰ erforderlich.
- (2) Die Teilnahme einer pädagogischen Fachkraft an einer Fort- und Weiterbildung bedarf stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Leitung des Kindergartens in Einvernehmen mit dem Träger¹¹. Die Genehmigung muss in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Für die Fort- und Weiterbildung ist im

⁸ Sofern eine Übertragung von Aufgaben des Pfarrers als Dienstvorgesetzter und Bevollmächtigung in sonstigen Personalangelegenheiten vorliegt, erfolgt die Genehmigung durch die Kindergartenbeauftragte Verwaltung.

⁹ Sofern eine Übertragung von Aufgaben des Pfarrers als Dienstvorgesetzter und Bevollmächtigung in sonstigen Personalangelegenheiten vorliegt, erfolgt die Genehmigung durch die Kindergartenbeauftragte Verwaltung.

¹⁰ Sofern keine Kindergartenbeauftragte Pastoral beauftragt ist, ist das Einvernehmen des Pfarrers erforderlich.

¹¹ Sofern eine Übertragung von Aufgaben des Pfarrers als Dienstvorgesetzter und Bevollmächtigung in sonstigen Personalangelegenheiten vorliegt, erfolgt die Genehmigung durch die Kindergartenbeauftragte Verwaltung.

Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Qualifizierungsvereinbarung¹² zu treffen. Von der Vereinbarung kann abgesehen werden, wenn es sich um eine eintägige Maßnahme handelt.

- (3) Die Teilnahme einer Leitung an einer Erhaltungsqualifizierung oder an einer Fort- und Weiterbildung bedarf stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Träger¹³. Die Genehmigung muss in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Maßnahme vorliegen. Bei einer verpflichtenden Erhaltungsqualifizierung gemäß § 3 ist das Einvernehmen der Kindergartenbeauftragten Pastoral¹⁴ erforderlich. Bei einer Fort- und Weiterbildung gelten Abs. 2 S. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine verpflichtende Erhaltungsqualifizierung zum kirchlichen Profil nach § 3 kann nur dann genehmigt werden, wenn diese auch anerkannt ist. Als anerkannt gelten die Qualifizierungsmaßnahmen, die der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. und der Caritasverband für Stuttgart e. V. anbieten.
- (5) Bei der Terminierung einer Qualifizierungsmaßnahme ist auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Trägers und der Einrichtung Rücksicht zu nehmen. Soweit es möglich ist, sollen zusätzlich die persönlichen Belange der Mitarbeiterin Beachtung finden.
- (6) Die zuständige Mitarbeitervertretung muss in Bezug auf die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 MAVO angehört werden.¹⁵

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die Zeiten einer genehmigten Erhaltungsqualifizierung gelten als Arbeitszeit im Sinne von § 5 Abs. 5 AVO-DRS. Ferner gilt § 6 Abs. 11 AVO-DRS.
- (2) Die Zeiten einer genehmigten Fort- und Weiterbildung gelten als Arbeitszeit, wenn dies in der Qualifizierungsvereinbarung vereinbart wurde. Andernfalls ist die Arbeitszeit Eigenbeitrag der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Die pädagogische Fachkraft hat die Möglichkeit, für genehmigte Fort- und Weiterbildungen Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 5a AVO-DRS in Anspruch zu nehmen.

¹² Eine Qualifizierungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und der Mitarbeiterin. Zu den regelungsbedürftigen Punkten in einer Qualifizierungsvereinbarung gehören insbesondere die Dauer der Fortbildung- bzw. Weiterbildungsmaßnahme, die Frage der Freistellung, der Kostenbeteiligung sowie einer etwaigen Rückzahlung einer vom Arbeitgeber getragenen Kostenbeteiligung. Anstelle einer Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin kann auch eine Dienstvereinbarung mit der MAV diesbezüglich geschlossen werden.

¹³ Sofern eine Übertragung von Aufgaben des Pfarrers als Dienstvorgesetzter und Bevollmächtigung in sonstigen Personalangelegenheiten vorliegt, erfolgt die Genehmigung durch die Kindergartenbeauftragte Verwaltung.

¹⁴ Siehe Fußnote 10.

¹⁵ In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 (1) Nr. 15 oder 16 MAVO. Bestehende Dienstvereinbarungen nach § 38 (1) Nr. 15 oder 16 MAVO sind zu beachten.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten einer genehmigten Erhaltungsqualifizierung einschließlich der Reisekosten werden vom Träger getragen.
- (2) Die Kostentragung einer genehmigten Fort- und Weiterbildung einschließlich der Reisekosten wird in der Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Ein Eigenanteil der pädagogischen Fachkraft ist möglich.
- (3) Für die verpflichtende Erhaltungsqualifizierung der Leitung nach § 3 erstattet die Diözese dem Träger die Kosten der Fortbildung inklusive Reisekosten und Kosten für Vertretungskräfte.
- (4) Für die verpflichtende Erhaltungsqualifizierung der pädagogischen Fachkräfte nach § 3 erstattet die Diözese dem Träger die Kosten einer halbtägigen Fortbildung ohne Reisekosten und ohne Kosten für Vertretungskräfte pro Fachkraft einmal alle fünf Jahre.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 18. Oktober 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5591 – 18.10.18
PfReg. M 8.4

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg- Stuttgart

Ab 1. Januar 2019 werden neue Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese in Kraft gesetzt. Die im KABL 2002, Nr. 16, S. 219, veröffentlichten Richtlinien werden damit außer Kraft gesetzt.

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit einschließlich der MinistrantInnenarbeit und in der außerschulischen Katechese, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern religiöser Bil-

dungsmaßnahmen gewährt, nicht Einzelpersonen oder TeilnehmerInnen.

Zuschüsse können erhalten:

1. Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen und Seelsorgeeinheiten;
2. der BDKJ und seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese);
3. die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z.B. Klöster und geistliche Gemeinschaften (siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart);
4. Schulen.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden

1. Zuschussberechtigt sind Veranstaltungen, die der religiösen Bildung in der kirchlichen Jugendarbeit/außerschulischen Katechese dienen, soweit diese nicht durch staatliche oder kommunale Mittel bezuschusst werden.
2. Im Einzelnen können gefördert werden:
 - Exerzitien, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Glaubensseminare;
 - Wallfahrten (im In- und Ausland);
 - Tage der Besinnung und Orientierung für SchülerInnen;
 - Tagesveranstaltungen (entsprechend der Vorgaben unter III.1).

IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Mindestzahl der TeilnehmerInnen beträgt 7 Personen.
2. Zuschüsse werden für TeilnehmerInnen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
3. Die Altersspanne liegt zwischen 10 und 27 Jahren. Bei erwachsenen MitarbeiterInnen im Leitungsteam trifft diese Altersgrenze nicht zu.
4. Pro 7 TeilnehmerInnen im Alter von 10–27 Jahren kann ein/e LeiterIn bezuschusst werden.
5. Gefördert werden Maßnahmen maximal für die Dauer von vier Fördertagen, maximal 20 Stunden.
6. Pro gefördertem Tag sind 5 Zeitstunden religiöser Thematik nachzuweisen, bei einem halben Tag 2,5 Zeitstunden. Die Gesamtsumme der Zeitstunden muss in der geförderten Dauer der Maßnahme nachgewiesen werden, kann jedoch variabel auf die Maßnahmetage verteilt werden.
7. Generell nicht bezuschussbar sind Gottesdienst- und Gebetszeiten.

V. Förderungshöhe

Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich auf Basis der eingegangenen Anträge sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.

Die Förderung ist in jedem Fall auf höchstens fünfzig Prozent der Gesamtkosten begrenzt. Die anderen fünfzig Prozent der Gesamtkosten sind durch Teilnehmerbeiträge und Eigenmittel des Veranstalters zu finanzieren.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht ausbezahlt.

VI. Antragstellung

Anträge für Maßnahmen, die aus dem Kirchlichen Jugendplan gefördert werden sollen, müssen bis spätestens 20.01. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht sein. Die Antragstellung erfolgt digital über das auf www.bdkj.info bereitgestellte Antragsformular.

Maßnahmen, die nicht fristgerecht beantragt wurden, können nicht bezuschusst werden.

VII. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist (einfach) spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen beim Bischöflichen Jugendamt in Wernau (Adresse siehe VIII.).

Es genügt die Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenaufstellung (Formular). Dazu wird benötigt:

- durchgeführtes Programm (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben);
- TeilnehmerInnen-Liste (Anschrift, Geburtsdatum) mit Unterschrift des/der verantwortlichen LeiterIn.

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt.

VIII. Kontakt

Bischöfliches Jugendamt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau
 Sachbearbeitung Zuschüsse, Sabine Scheller
 Tel.: 07153 3001-138
 Fax: 07153 3001-600
 E-Mail: sscheller@bdkj.info
 Internet: www.bdkj.info

Hier gibt es auch eine Beratung, welche anderen Zuschüsse (z.B. aus Mitteln des Landesjugendplans) für welche Maßnahme beantragt werden können.

Rottenburg, den 23. Oktober 2018

Weihbischof Thomas Maria Renz
 Bischofsvikar

BO-Nr. 5162 – 25.09.18
PfReg. G 2.1 bzw. H 5.1

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2018/2019 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, **11,34 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **192 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgeltes bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgeltes für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg, den 25. September 2018

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 5515 – 15.10.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS- BBiG

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 477, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABL. 2017, S. 511, beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen ORA-DRS-BBiG

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“
2. § 1a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.“

3. Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Auszubildendenverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Änderung der Anhänge und Anlagen

Der Anhang zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird durch die Überschrift „Anlagen des Auszubildendenvertrags“ ersetzt.
2. Die Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Ausbildungsplan“ um folgende Aufzählung ergänzt:

„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“

*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 8. Oktober 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 5516 – 15.10.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS- Pflege

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse in Pflegeberufen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 472, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABL. 2017, S. 511 f., beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen ORA-DRS-Pflege

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“

2. § 1a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.“

3. Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II
Änderung der Anhänge und Anlagen**

Der Anhang zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschreibung der Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird durch die Überschreibung „Anlagen des Ausbildungsvertrags“ ersetzt.
2. Die Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Ausbildungsplan“ um folgende Aufzählung ergänzt:

„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“

*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.
Rottenburg, den 8. Oktober 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5517 – 15.10.18
PReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292. ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABL. 2017, S. 512, beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen ORA-DRS-PIA**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“

2. Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II
Änderung der Anhänge und Anlagen**

Der Anhang zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschreibung der Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird durch die Überschreibung „Anlagen des Ausbildungsvertrags“ ersetzt.
2. Die neu bezeichnete Liste „Anlagen des Ausbildungsvertrags“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Ausbildungsplan“ um folgende Aufzählung ergänzt:

„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“

*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.
Rottenburg, den 8. Oktober 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5518 – 15.10.18
PReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABL. 2016, S. 383 ff., zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.10.2017, KABL. 2017, S. 512 f., beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen ORA-DRS-DHBW

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“
2. Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen
Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II Änderung der Anhänge und Anlagen

Der Anhang zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschreibung der Liste „Anlagen des Arbeitsvertrags“ wird durch die Überschreibung „Anlagen des Ausbildungsvertrags“ ersetzt.
2. Die neu bezeichnete Liste „Anlagen des Ausbildungsvertrags“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Ausbildungsplan“ um folgende Aufzählung ergänzt:
„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“
*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.
Rottenburg, den 8. Oktober 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5519 – 15.10.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

7. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 27.06.2012 und 24.09.2012, KABL. 2012, S. 470 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABL. 2018, S. 286, beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen ORP-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“
2. § 1a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.“
3. Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen
Für das Praktikantenverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
4. In § 22 Absatz 3 werden nach den Paragrafenzeichen die Zahl „2a“ und ein Komma eingefügt.

Artikel II Änderung der Anhänge und Anlagen

1. Der Anhang zu §§ 2 Absatz 1, 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Liste „Anlagen des Praktikantenvertrages“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Aufgabenbeschreibung“ um folgende Aufzählung ergänzt:
„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“
*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“
2. Der Anhang zu § 28 wird wie folgt geändert:
Die Liste „Anlagen des Praktikantenvertrages“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Aufgabenbeschreibung“ um folgende Aufzählung ergänzt:
„□ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[]*“
*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.
Rottenburg, den 8. Oktober 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5513 – 15.10.18
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 25
vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil
Verwaltung (BT-V) – für den Sozial- und
Erziehungsdienst**

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Übernahme des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 25 vom 18.04.2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13.09.2005 in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung der AVO-DRS
kursiv: Wortlaut ist vom TVöD unverändert übernommen

§ 1

Änderungen der AVO-DRS

Die AVO-DRS wird wie folgt geändert:

A.–C. (keine Übernahme)

D.

1.–5. (keine Übernahme)

6. Gemäß § 45 Nr. 5 Satz 4 AVO-DRS gelten für den Sozial- und Erziehungsdienst folgende Garantiebeiträge des § 17 Absatz 4 Satz 2 AVO-DRS:
„*2* Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage D AVO-DRS der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- *in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b*
- *vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,*
- *vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und*
- *ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,*
- *in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18*
- *vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,*
- *vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und*
- *ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,*

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

7. *Die Anlage D zur AVO-DRS wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.*

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

„Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Anhang

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Rottenburg, den 22. Oktober 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5514 – 15.10.18

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Kenntnisnahme Tarifvertrag über die
einmalige Sonderzahlung 2018 (TV
Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018 für
den Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Übernahme des Tarifvertrags über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18.04.2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TVöD unverändert übernommen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung stehen und die unter den Geltungsbereich des § 45 AVO-DRS (Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

**§ 2
Einmalige Sonderzahlung**

(1) „Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. „§ 24 Absatz 2 AVO-DRS gilt entsprechend. „Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 AVO-DRS genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 AVO-DRS), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(2) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

„Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. „Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 22. Oktober 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5556 -17.10.18

PfReg. F 1.1 a

DiAG-MAV-A-Wahl – Bekanntmachungen

Der Stimmzettel und der Vordruck für die Erklärung nach § 7 DiAG-MAV-A-Wahlordnung wurden am 15.10.2018 per Post an die im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitarbeitervertretungen versandt.

Ausübung des Stimmrechts

Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf ihrem Stimmzettel bis zu insgesamt zwölf Namen ankreuzen und den Stimmzettel unter Beachtung der Hinweise dem Wahlausschuss bis zum **12.12.2018 um 16 Uhr** zukommen lassen. Wird für die Übersendung der Postweg gewählt, muss der Wahlbrief rechtzeitig vor dem **12.12.2018, 16 Uhr** eingegangen sein.

Stimmauszählung

Am **13.12.2018** erfolgt die Stimmauszählung durch den Wahlausschuss. Diese ist öffentlich. Sie findet im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg am Neckar, Bischof-Leiprecht-Saal, statt und beginnt um 9:30 Uhr.

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt.

gez.

Bernhard Pertenbreiter
Vorsitzender des Wahlausschusses

BO-Nr. 5557 – 17.10.18

PfReg. F 1.1 a

DiAG-MAV-A-Wahl – Stimmzettel

Nachstehend erfolgt die Veröffentlichung des Stimmzettels gemäß § 6 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung.

gez.

Bernhard Pertenbreiter
Vorsitzender des Wahlausschusses

**STIMMZETTEL
für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A**

- Es dürfen bis zu 12 Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.
 - Pro Kandidatin/Kandidat darf nur 1 Stimme vergeben werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
 - Es dürfen nur die aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden.
- Dies gilt auch für Veränderungen des Stimmzettels oder sonstige Kennzeichnungen.
 - Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu stecken. Anschließend ist der Stimmzettelumschlag zu verschließen. „Verschließen“ bedeutet in diesem Fall, dass der Stimmzettelumschlag **zugeklebt** sein muss.

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	
Baumgärtner, Ellen	Kindergartenleitung	Zweckverband Dekanat Rottenburg Kath. Kindergarten St. Wolfgang Rottenburg	<input type="checkbox"/>
Csernai-Weimer, Akos	Regionalsekretär	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB Regionalsekretariat Göppingen	<input type="checkbox"/>
Jäh, Renate	Sozialpädagogin	Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen Rupert-Mayer-Haus	<input type="checkbox"/>
Nagel, Regina	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Seelsorgeeinheit 4 Dekanat Hohenlohe	<input type="checkbox"/>
Nowack, Bernd	Jugendreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart Kath. Jugendreferat Dekanat Rottenburg	<input type="checkbox"/>
Pietro, Anette	Lehrerin	Kath. Freies Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn	<input type="checkbox"/>
Pils, Tanja	Hotelfachfrau	Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart Bildungshaus Kloster Schöntal	<input type="checkbox"/>
Ruthofer, Gernot	Verwaltungsmitarbeiter	Katholisches Stadtdekanat Stuttgart Verwaltungszentrum	<input type="checkbox"/>
Schmucker, Elke	Verwaltungsmitarbeiterin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Verwaltungszentrum Rottweil	<input type="checkbox"/>
Schulz, Norbert	Religionslehrer i. K.	Diözese Rottenburg-Stuttgart Gymnasium Unterrieden Sindelfingen	<input type="checkbox"/>
Senn, Markus	Verwaltungsmitarbeiter	Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischöfliches Ordinariat Stuttgart	<input type="checkbox"/>
Wagner, Peter	Lehrer	St. Loreto gGmbH Institut für soziale Berufe Schwäbisch Gmünd	<input type="checkbox"/>
Zahner, Martin	Betriebsseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart Betriebsseelsorge Ludwigsburg	<input type="checkbox"/>

BO-Nr. 5336 – 04.10.18
PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen Anschreiben einer angeblichen Datenschutzauskunft- Zentrale

Aktuell verschickt eine angebliche „Datenschutzauskunft-Zentrale“, die unter einer Adresse in Oranienburg firmiert und den Anschein zu erwecken versucht, es handle sich bei ihr um eine offizielle Stelle, Anschreiben per Telefax zwecks „Erfassung von Gewerbebetrieben zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO“. Darin wird der Eindruck vermittelt, es bestehe eine Rechtspflicht nach der EU-DSGVO, gewisse Angaben u. a. zu Rechtsform, Sitz, Branche, Größe und Kontaktdaten der einzelnen Betriebsstätten zu machen. Durch Setzung einer Frist für die Rückantwort wird Druck aufgebaut. Lediglich aus kleingedruckten Hinweisen ergibt sich, dass durch eine Rückmeldung ein Vertrag mit einer mindestens dreijährigen Dauer mit Kosten von 498,00 Euro pro Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird. Darin sollen vorgeblich die Pflege eines Verzeichnisses datenschutzrechtlich relevanter Angaben von Gewerbetreibenden, die Formulierung eines Datenschutzhinweises für eine Website, eine Checkliste zum Datenschutz, der Umgang mit Betroffenenrechten und die Erfüllung von Melde- und Informationspflichten enthalten sein.

Unabhängig davon, ob die genannten Leistungen überhaupt qualifiziert erbracht werden, steht der anfallende Rechnungsbetrag in keinem Verhältnis dazu und ist ein durch eine nichtöffentliche Stelle geführtes Verzeichnis datenschutzrechtlich relevanter Angaben ohne Wert. Auch wenn seit Inkrafttreten der EU-DSGVO erweiterte Pflichten für das Impressum und die Datenschutzhinweise einer Website bestehen, existiert weder aus der EU-DSGVO noch aus dem KDG eine Rechtspflicht zur Antwort auf derartige Anschreiben, die möglicherweise auch an Pfarrämter gehen könnten. Wir verweisen auf mehrfache frühere Warnungen vor einer „Gewerbeauskunft-Zentrale“ (zuletzt KABl. 2011, S.343) und warnen eindringlich davor, auf derartige oder ähnliche Angebote zur Eintragung in irgendwelche Internetverzeichnisse einzugehen.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4860 – 06.09.18

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 13. Januar 2017 beschlossen. Der Vorstand der „Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried“ beantragte mit Schreiben vom 15. März 2018 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 9. April 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 13. Januar 2017 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 der Satzung der „Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats am 22. April 2018 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 29. Mai 2018 – RA-0562.4-49/3 – die durch den Stiftungsrat der Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried in seiner Sitzung am 13. Januar 2017 beschlossenen Änderung der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 18. Oktober 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried, im Folgenden Stiftung genannt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Aulendorf-Blönried.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried sowie der ihm angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen einschließlich des Tagesheimes und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung ist dem weltkirchlichen Engagement im Sinne der von den Steyler Missionaren erhaltenen Prägung des Studienkollegs St. Johann verpflichtet.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (6) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge in steuerlich zulässiger Weise erhöht werden. Die Stiftung kann die

Verwaltung unselbstständiger steuerbegünstigter Förderstiftungen übernehmen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden durch die Stiftung wahrgenommen. Im Einzelfall kann sie das Bischöfliche Stiftungsschulamte mit diesen Aufgaben betrauen.
- (3) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamte im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der/die Schulleiter/in des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried soll dem Vorstand angehören. Der Steyler Missionare e. V. erhält für ein Mitglied des Vorstands ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z.B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer restlichen Amtszeit des

ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Stiftung ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu den Angelegenheiten des Vorstands gehören u. a.:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
 - Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - Mitwirkung bei Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
- drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 - kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats.
 - Dem Steyler Missionare e.V. steht das Recht zu, ein von ihm benanntes Mitglied in den Stiftungsrat zu entsenden.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. erneute Delegation ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu

berufen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen. Hinsichtlich des Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 3 bedarf dieses der Anhörung des Steyler Missionare e. V.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen.
 - Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - Bestellung des Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfauftrags und Prüfungsumfangs für den Jahresabschluss,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 - Festlegung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
 - Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 - Änderung der Satzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit,
 - Aufhebung und Verlegung der Stiftung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

§ 12

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.

- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Sitzungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Vorständen zuzustellen und spätestens bei der Genehmigung des Protokolls auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende **so wie** mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 13

Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 9 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes, solche gemäß § 11 Abs. 2 Ziffern 10, 12 und 13 des Diözesanverwaltungsrats.

- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 14

Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen oder aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden. Die zugunsten des Steyler Missionare e. V. bestehenden Rechte in Bezug auf die Liegenschaften sind zu beachten.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung der Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4860

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 18.10.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 4886 – 07.09.18

Südostdeutsches Priesterwerk e. V.**– Neufassung der Satzung –**

Mit Schreiben vom 26. März 2018 beantragte das Südostdeutsche Priesterwerk die Bischöfliche Genehmigung seiner neu gefassten Satzung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2018 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die neu gefasste Satzung des Südostdeutschen Priesterwerks gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit seiner Unterschrift am 23. Mai 2018 die Satzung genehmigt.

Mit der Bischöflichen Genehmigung der neu gefassten Satzung des Südostdeutschen Priesterwerks e. V. wird das Südostdeutsche Priesterwerk gemäß c. 299 § 3 CIC vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart als privater Verein von Gläubigen (cc. 321 ff. CIC) anerkannt.

Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR 723689 eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Südostdeutsches Priesterwerk e. V.
Vereinsatzung****§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein katholischer Priester und Diakone in Deutschland, Österreich und anderen Ländern, die aus Ungarn, Rumänien, Serbien oder Kroatien stammen, trägt den Namen „Südostdeutsches Priesterwerk e. V.“.
- (2) Der Verein ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Weitergabe des religiösen und kulturellen Erbes der Deutschen aus oder in den südosteuropäischen Ländern. Er will das Interesse an der Religiosität, Geschichte und Kultur dieser Regionen wecken und in das Bewusstsein der Menschen in Deutschland rücken. Er will den in den Heimatortsgemeinschaften (HOGs) organisierten Landsleuten, den Heimatvertriebenen, Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern helfen, ihr Schicksal positiv aus dem christlichen Glauben heraus zu bewältigen. Er will praktische Friedensarbeit als Brücken-

bauer leisten im Dienste der Versöhnung – vor allem mit den Völkern Südosteuropas, besonders mit den ehemaligen Heimatdiözesen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinschaftliches Gebet, um die Verbundenheit der südostdeutschen Geistlichen und Gläubigen, besonders in der beliebten Form der Wallfahrten und den Gottesdiensten in den Gliederungen der Landsmannschaften, auszudrücken,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen, ein Geschichtsbild der Heimatregionen der Vertriebenen im europäischen Kontext aktuell zu erarbeiten, um den Weg zu einem friedfertigen Europa der Völker, Nationen, Ethnien, Sprachen, Regionen und Religionen zu ebnet,
 - Dokumentation des religiösen und kulturellen Erbes der Deutschen in Südosteuropa und dessen Weiterentwicklung und Pflege im Sinne der Bereicherung der Kultur und der Sozialstruktur der Aufnahmegesellschaft,
 - Schaffung internationaler Begegnungsforen, auf denen generationenübergreifend Fachtagungen, Seminare, Schulungen, Zusammenkünfte und Kurse organisiert und durchgeführt werden können, die in freundschaftlicher Atmosphäre Gedankenaustausch ermöglichen und Gemeinschaftsgeist erzeugen und vertiefen,
 - Reflektion und Dokumentation der Erfahrungen der Vertriebenen in Vertreibung, im Ankommen und in der Integration sowie die Weitergabe der Erfahrungen an kommende Generationen,
 - Förderung entsprechender Publikationen in Broschüren, Zeitschriften, digitalen Medien und auch in Form eines Buches.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch

auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 1. jeder an Südosteuropa interessierte Geistliche,
 2. natürliche Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen,
 3. natürliche Personen, die sich im Besonderen um den Verein verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ihm obliegt ggf. auch die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (7) In den Fällen des Abs. 6, Nr. 3 und 4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser

Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat, sofern vom Vorstand bestellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und so oft das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 2. die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
 4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 5. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 6. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 7. die Wahl der Kassenprüfer,
 8. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 9. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge gemäß der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 10. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 11. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 14. die Beschlussfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 15. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands anwesend ist.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. geheim oder per Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier,
 5. dem Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt. Die Bestellung der wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtsdauer. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung oder dem Beirat, sofern bestellt, zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
1. Führung laufender Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,

6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
 9. Bestellung der Beiratsmitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung oder, sofern bestellt, der Beirat verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung oder dem Beirat, sofern bestellt, Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die in-

haltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5.

- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
1. Änderungen der Satzung,
 2. Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Vereins, sofern ein solcher gewünscht wird.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss aufgefördert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Umwandlung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und die Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlich. Dies gilt auch für künftige Änderungen dieser Satzung. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gilt das gesetzlich normierte Vereinsrecht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, soll deshalb nicht die ganze Satzung unwirksam sein; anstelle solcher Bestimmungen tritt das gesetzliche Vereinsrecht.

BO-Nr. 4886

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 24.09.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha in Tettang-Obereisenbach bietet einem Ruhestandsgeistlichen im Pfarrhaus in Obereisenbach eine Wohnung an. Das Pfarrhaus liegt in der Nähe der Kirche.

Zum Pfarrhaus gehört eine Garage und ein Garten.

Die Kirchengemeinde Obereisenbach hat ca. 650 Katholiken und gehört zur Seelsorgeeinheit Argental. Die Mithilfe in der Seelsorgeeinheit wird gerne angenommen.

Nähere Auskünfte erteilt die Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde Argental, Frau Ilse Holzhauser, Tel.: 07543 3004501, E-Mail: Gesamtkirchenpflege.Argental@kpfl.drs.de, oder Herr Pfr. Reinhard Hangst, Tel.: 07543 6244, E-Mail: Reinhard.Hangst@drs.de.

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben am Donnerstag, 27. Dezember und am Freitag, 28. Dezember 2018 geschlossen.

Ab Mittwoch, 2. Januar 2019 sind die Dienstgebäude wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Neuer Pauschalvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und der VG Bild-Kunst

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 eine Übereinkunft mit der VG Wort zur pauschalen Vergütung von Vervielfältigungen abgeschlossen, die von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Bildwerken in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden angefertigt werden. Vertragspartner ist neben der VG Wort, die für die Verwertung von Kopien von Texten und Schriften zuständig ist, auch die VG Bild-Kunst. Durch die neuen technischen Möglichkeiten, die Vervielfältigungsgeräte heutzutage aufweisen, ist auch die präzise Abbildung von urheberrechtlich geschützten Bildern möglich. Die urheberrechtlichen Interessen werden insoweit durch die VG Bild-Kunst wahrgenommen. Daher war die VG Bild-Kunst in den Vertrag mit einzubeziehen. Im Ergebnis konnte durch den neuen Vertrag mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst für eine Vielzahl der Einrichtungen der katholischen Kirche eine Befreiung von Melde- und Vergütungspflichten gegenüber diesen Verwertungsgesellschaften erreicht werden. Der neue Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Kopien in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Für das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Text- und Bildwerken in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verwendung für Gottesdienste, für den Firm- und Kommunionunterricht, in Gemeindegruppen, für Seminare, bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, in der Gemeindegemeinschaft sowie in der Senioren- und Bildungsarbeit sind die an die VG Wort und die VG Bild-Kunst normalerweise zu entrichtenden Urheberrechtsvergütungen durch eine Pauschalzahlung des VDD abgegolten. Die einzelne Gemeinde ist nicht verpflichtet, gesonderte Meldungen und einzelne Zahlungen für diese Nutzungen abzugeben. Meldung und Zahlungen erfolgen pauschal über den VDD. Als nichtkommerzielle Veranstaltungen gelten solche Veranstaltungen, in denen kein Eintritt oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird. Von dem Vertrag nicht umfasst sind Kopien von Musiknoten, für die ein eigener Vertrag mit der VG Musikedition besteht. Ebenfalls nicht Gegenstand des Pauschalvertrags sind Kopien, die in Gemeindebüchereien, Bildungs- und Seminareinrichtungen der Kirchen angefertigt werden und gesondert vergütet werden müssen.

Im dargestellten Rahmen dürfen also Kopien angefertigt werden, ohne dass ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vorliegt. Allerdings dürfen stets nur jeweils kleine Teile eines erschienenen Werkes (bspw. einzelne Lieder oder Texte) oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, kopiert werden, also nicht Bücher insgesamt oder viele Seiten umfassende Auszüge aus diesen. Schließlich muss die Vervielfältigung jeweils für den eigenen Gebrauch erfolgen, es muss sich also um eigene Veranstaltungen im o. g. Sinn handeln. Rein verwaltungswirtschaftlich genutzte Kopiergeräte sind von einer Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften schon gesetzlich ausgenommen.

Durch das neue Urheberrechtsgesetz vom 1. September 2017 konnten mit den Verwertungsgesellschaften nicht alle Bereiche abschließend in den Vertrag mit einbezogen werden. Die Verhandlungen für andere in der katholischen Kirche relevanten Bereiche, wie z. B. Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen, sind daher noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Verhandlungen sind insbesondere davon abhängig, ob und inwieweit die Länder entsprechende Pauschal- bzw. Rahmenvereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften abschließen, die dann auch Gültigkeit für die Kirchen entfalten. Die weitere Entwicklung ist somit abzuwarten. Für diese Bereiche gilt also der neue Pauschalvertrag nicht.

2. Kopien in Hochschulen und Bibliotheken

Für den Bereich der Hochschulen und Bibliotheken ließ sich keine pauschale Regelung finden. Über die Betreibervergütung, die für die Kopiergeräte und Drucker zu entrichten ist, die an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. wissenschaftlichen Bibliotheken) benutzt werden, gibt es einen Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der die kirchlichen Hochschulen umfasst. Rein verwaltungswirtschaftlich genutzte Geräte sind auch hier nicht vergütungspflichtig. Über die Kopiergeräte und Drucker in öffentlichen Bibliotheken besteht ebenfalls ein Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und Büchereien umfasst. Bibliotheken in diesem Sinn sind sol-

che, die in der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) gelistet sind.

Zu dem neuen Pauschalvertrag stellt der VDD ein **Merkblatt** zur Verfügung, das gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften ausgearbeitet wurde und noch einige ergänzende Hinweise enthält. Es **kann in Dateiform angefordert werden** über folgende Mailadresse: kanzler@bo.drs.de.

Wichtiger Hinweis zur Verletzung des Urheberrechts durch kirchliche Einrichtungen

In jüngerer Zeit häufen sich wegen Urheberrechtsverletzungen gegen kirchliche Einrichtungen gerichtete Abmahnaktionen von Rechtsanwälten, die stets zu einer erheblichen Kostenbelastung für die von ihnen Betroffenen führen. Deshalb wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die ohne besondere Lizenzierung erfolgende Übernahme von Texten und Bildern (Fotografien, Zeichnungen, Grafiken, Piktogramme usw.) eine Urheberrechtsverletzung bildet. Die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes weisen die Bilder und Texte fast immer auf, sodass zur Vermeidung eines – erheblich teureren – Rechtsstreites nur die Bezahlung der geltend gemachten Forderungen bleibt. Im Internet können nicht nur Texte, sondern auch Bilder, die Urheberrechtsverletzungen bilden, unschwer mit Suchmaschinen ermittelt werden. Daher wird dringend angeraten, in vorhandenen Internetauftritten – insbesondere von Kirchengemeinden – sorgfältig zu überprüfen, ob hier möglicherweise Texte und Bilder Verwendung gefunden haben, für die keine Erlaubnis/Lizenzierung des Berechtigten (Autor/Künstler, Verlag, Verwertungsgesellschaft) vorliegt und diese ggf. schnellstmöglich – vollständig – aus dem Internetauftritt zu entfernen. Als Bilder für Internetauftritte können z.B. Fotografien von Mitgliedern der Gemeinde verwendet werden, die diese hierfür zur Verfügung stellen, auch gibt es im Internet Bilddatenbanken, die eine Verwendung ihrer Bilder ohne Lizenzkosten und sogar ohne Bildnachweis ermöglichen (so bspw. <https://pixabay.com/de/>). Bei der Verwendung von Bildern und Texten aus dem Internet ist – auch soweit kostenfreie Übernahme versprochen wird – stets sorgfältig zu prüfen, welche Lizenzbedingungen gelten (Nennung des Fotografen mit Vor- und Nachname sowie der Bildquelle usw.). Werden diese nicht genau und vollständig beachtet, liegt keine wirksame Lizenzierung vor, sodass ein Urheberrechtsverstoß gegeben und eine Abmahnung möglich ist.

„Jahr der Jugend“ 2018/19

Am diözesanen Jugendsonntag wird Bischof Dr. Gebhard Fürst im Anschluss an die Jugendsynode des Vatikans ein „Jahr der Jugend“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ausrufen. In dessen Rahmen sollen Jugendliche und Jugend(verbands)arbeit ganz bewusst in den Blick der Diözese genommen werden. Ähnlich wie beim Jugendforum soll im regelmäßigen Austausch mit jungen Menschen die Kirche der Zukunft offen und lebensnah gestaltet werden. Daher sind Verantwortliche in Gemeinden, Dekanaten und der Diözese dazu eingeladen, sich mit jungen Menschen und der

Jugend(verbands)arbeit auseinanderzusetzen. Ablaufen wird das das Jahr der Jugend wie folgt:

25. November 2018

Eröffnung mit Jugendgottesdiensten in der gesamten Diözese

November 2018 – Mai 2019

Begegnungen und Auseinandersetzung mit Jugendlichen und Jugend(verbands)arbeit in Kirchengemeinderäten, Dekanatsräten, Pastoralteams und im Diözesanrat

Gesprächsforen zu verschiedenen Themen mit HauptabteilungsleiterInnen, weiteren relevanten VertreterInnen der Kirche und der Jugend(verbands)arbeit

23.–26. Mai 2019

72-Stunden-Aktion des BDKJ als Gelegenheit, aktiv auf Jugendliche und Jugendgruppen der Diözese zuzugehen und sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen

30. Mai 2019

Abschlussveranstaltung der Diözese für Jugendliche mit Bischof Dr. Gebhard Fürst

Weitere Informationen unter:

<https://www.bdkj.info/projekte-aktionen/jahr-der-jugend>

Kontakt:

Christina Haaf

Tel.: 07153 3001-137

E-Mail: jahrderjugend@bdkj.info

Sinnsucher.plus mit neuen Impulsen zur Glaubenskommunikation

Kärtchen „Weihnachten mit ...“

Anknüpfend an die bewährte Aktion für Weihnachtsmärkte „Weihnachten ist ...“ gibt es wieder neue Scheckkarten zum Verteilen und Ins-Gespräch-Kommen. Sie können bei Weihnachtsmärkten, in der Citykirche, in der Schule und an vielen anderen Orten eingesetzt werden. Sie heißen „Weihnachten mit ...“, sind wunderbar golden und machen mit allen Menschen, Tieren und Engeln bekannt, die rund um die Weihnachtskrippe wichtig sind.

8 verschiedene Kärtchen, gebündelt in Päckchen zu 80 Stück, zu bestellen über expedition-drs.de

Silvesterwundertüte

Anders Silvester feiern kann man mit der Silvesterwundertüte mit vier verschiedenen Ideen für die Silvesterparty oder die Zeit zwischen den Jahren: spielerisch, ästhetisch, sinnlich und mit Tiefsinn. Rückschau, Vorschau und Segen für das neue Jahr, Wünsche, Hoffnungen und Gottes Begleitung – auf unterschiedliche Weise kann all dem Raum gegeben werden, für jede/n ist etwas dabei.

Die Tüte mit Spielbrett, Edelstein und Wunderkerzen kann bestellt werden über expedition-drs.de

Das Sinnsucherteam ist eine Kooperation zwischen der Stabsstelle Mediale Kommunikation, der Hauptabteilung Pastorale Konzeption und pastoralen MitarbeiterInnen auf der Ebene Dekanat und Kirchengemeinde.

Die „ehepost“ löst die „Ehebriefe“ ab

Heft 1 ist im Fachbereich Ehe und Familie bestellbar

Den Alltag meistern, die Zukunft ausmalen, streiten und versöhnen, Sexualität, Kinder, ... Es gibt viele Themen, die in jeder Ehe eine Rolle spielen. Spannende Anregungen und kreative Ideen und Tipps dazu gibt es in der „ehepost“. Die Publikation umfasst zwölf Ausgaben mit je acht Seiten und löst die bisherigen „Ehebriefe“ ab.

Ob frisch oder auch schon ein bisschen länger verheiratet – die „ehepost“ lädt Paare ein, immer mal wieder bewusst wahrzunehmen, was gut läuft und wovon es noch mehr geben sollte. Genauso hilft sie dabei, auch schwierige Themen anzusprechen und Lösungen für Konflikte zu finden. Jede Post steht unter einem Hauptthema. Ein Informativ-, ein Kreativ- und ein Aktiv-Teil liefern dazu unterschiedliche Perspektiven und Zugänge. Abgerundet wird dies durch einen Segenswunsch für das Paar.

Erstellt wurden die „eheposts“ von erfahrenen Mitarbeiter/-innen der Ehepastoral und -bildung aus ganz Deutschland. Es gibt sie in der Printversion und ab diesem Herbst auch als App. Herausgeber der „ehepost“ ist die AKF – Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e. V., Bonn, der Fachverband für Familienbildung und Familienpastoral in der katholischen Kirche Deutschlands.

In den Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Gemeinschaften kann Paaren, z. B. im Rahmen der Ehevorbereitung oder bei Paarveranstaltungen, Heft 1 mitgegeben werden. Darin findet sich ein Gutscheincode, mit dem die Paare im Internet (www.ehepost.de) die kompletten Ausgaben kostenlos bestellen können. Sie erhalten dann alle zwei Monate ein Jahr lang jeweils zwei Posts.

Im Fachbereich Ehe und Familie kann das erste Heft für die Weitergabe vor Ort bestellt werden.

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft
Fachbereich Ehe und Familie
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-230
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de

Tische und Stühle erbeten

Die Griechisch-orthodoxe Gemeinde in Reutlingen hat neben ihrer Kirche im Reutlinger Gewerbegebiet, Am Heilbrunnen 148, 72766 Reutlingen, in viel Eigenleistung ein Gemeindezentrum erbaut. Nun soll es an die Ausstattung mit Mobiliar gehen. Dafür werden gebrauchte Tische und Stühle gesucht. Wer Tische und/oder Stühle kostenlos abgeben kann, melde sich bitte bei Pfarrer Dimitrios Katsanos, Mobil: 0176 82019170, E-Mail: reutlingen@orthodoxie.net

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Theologie studieren in Tübingen

Infos und Begegnungen rund um das Theologiestudium an der Universität Tübingen (Berufsziel z. B. Priester, Pastoralreferent/-in, Lehrer/-in), Teilnahme an Vorlesungen, Infos zum Ambrosianum, Begegnungen mit Studierenden, Ausbildungsleitungen und Vertreter/-innen kirchlicher Berufe.

Termin: Mittwoch, 23.01.2019, 9:30–16:00 Uhr

Anmeldeschluss: Freitag, 18.01.2019

Ort: Johanneum und Theologicum

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Info zu den Ausbildungseinrichtungen:

www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet/fakultaet.html

www.wilhelmsstift.de

www.mentorat-tuebingen.de

www.ambrosianum-tuebingen.de

zur Veranstaltung: Bernhard Wuchenauer

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos.

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste / Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
www.seelsorge-pastorale-dienste.de / www.priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
07.– 09.12.2018	Adventsbesinnungstage	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
28.12.– 01.01.2019	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
13.– 18.01.2019	Pfarrer-von-Ars-Exerzitien	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
11.– 14.02.2019	Natürlich gesund – Gesundheitstage	Pastoral- und GemeindereferentInnen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
04.– 08.03.2019	Auszeitstage für Pastorale Mitarbeiterinnen	Alle Pastoralen Dienste	Eriskirch-Moos	Info@gaestehaus-sankttheresia.de Tel.: 07543 3025427
06.– 10.03.2019	Kurzexerzitien für Familien und Einzelne	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Laupheim	Kurse@gcl.de Tel.: 0821 34668-0
10.– 16.03.2019	Gesundheitswoche für Priester	Priester	Bad Wörishofen	Sebastianum Bad Wörishofen, Tel.: 08247 355105
15.–17./29.– 31.03./12.– 14.04.2019	Vergeben befreit	Alle Pastoralen Dienste, Therapeuten	Cham und Ottmaring	Christoph.schmitz@drs.de
18.03.2019	Oasentag „Ich bin eine Mission“	Priester und Diakone	Christkönigshaus Stuttgart	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
22.– 24.03.2019	Symposium „Ich bin eine Mission“	Alle Pastoralen Dienste	Vallendar	Kasper-institut@pthv.de Tel.: 0261 6402-605
31.03.– 01.04.2019	Oasentag für Priester aus anderen Ländern	Priester aus anderen Ländern	Christkönigshaus Stuttgart	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
05.– 06.04.2019	Frauen stärken Frauen	Frauen im Pastoralen Dienst und Frauen der Diakone	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
05.– 07.04.2019	Mut zum Aufbruch	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
08.04.2019	Oasentag „Ich bin eine Mission“	Priester und Diakone	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
Vorschau 2019				
09.– 16.08.2019	Kontemplative Exerzitien in benediktinischem Rahmen	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Benediktinerabtei Kornelimünster, Aachen	Ute.wolff@vinzenz.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
27.– 28.11.2018	T18009	Den Ruhestand annehmen – gestalten – leben	Priester der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart, deren Pension abschbar ist oder bereits begonnen hat	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
01.– 03.02.2019	I19003	Islam im Plural	Pastorale Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
02.02.2019	M19001	Neue Kirchengemeindeordnung – Studientag 1	Dekanatsreferenten/-innen, Mitglieder der Unterstützungssysteme	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
05.– 06.02.2019	V19001	Zeitmanagement und Büroorganisation	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
07.– 08.02.2019	V19002	Für neue Mitarbeiter/-innen – Einführungskurs	Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
15.– 16.02.2019	L19025	Mit Stille und Schweigen Gottesdienst gestalten	Priester, Diakone, Wort-Gottes-Feier-Leiter/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
16.02.2019	F19003	Werkstatt Kinderosternacht	Pastorale Dienste, Ehrenamtliche, Interessierte	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
15.– 17.02.2019	I19004	Jahrestreffen ehrenamtliche Kroaten/-innen – Heute Kirche sein	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und pastorale Dienste kroatischer Muttersprache	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
20.02.2019	M19003	Neue Kirchengemeindeordnung – Studientag 2	Dekanatsreferenten/-innen, Mitglieder der Unterstützungssysteme	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
25.– 27.02.2019	V19004	Nebenberufliche Kirchenpfleger/-innen – Einführungskurs	Kirchenpfleger/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
26.02.2019	V19006	Excel – Aufbaukurs	Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.02.2019	V19007	Word – Intensivkurs	Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
28.02.2019	V19008	Powerpoint – Grundkurs	Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind einge-

laden, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2019 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
1. Januar (<i>Neujahr</i>)	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	„Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10), ruft missio die Gläubigen am „Afrikatag“ zur ältesten weltkirchlichen Kollekte auf, um die Ausbildung von Priestern in Afrika zu unterstützen. Das Motto: Gottes Liebe spürbar machen und zugleich Entwicklung fördern.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a.N. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODES1VBH
6. Januar (<i>Dreikönig</i>)	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“ ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
		Kollekte	–	100 % für allg. Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im Kirchengemeinderat möglich.	
17. März (<i>2. Fastensonntag</i>)	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas im Jahr 2019 mit ihrer bundesweiten Jahreskampagne auf das Thema „Sozial braucht digital“.	40 % Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
7. April (<i>5. Fastensonntag</i>)	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Kinderfastenaktion	86 100 400	In der Fastenaktion 2019 stehen Jugendliche in El Salvador im Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Potenzialen, gestalten die Jugendlichen ihr Leben und soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation in ihrer lateinamerikanischen Heimat verbessert.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
14. April (<i>Palmsonntag</i>)	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
21./22. April (<i>Ostersonntag und Ostermontag</i>)	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
28. April (<i>Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion</i>)	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Kollekte am Tag der Erstkommunion	–	„Jesus segnet uns.“ Unter diesem Motto steht die Erstkommunionaktion im Jahr 2019.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
12. Mai (<i>4. Sonntag der Osterzeit</i>)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e.V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e.V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
9. Juni (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Renovabis ist die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Der Name stammt aus Psalm 104, 30: „Sendest du deinen Geist aus, so werden sie alle erschaffen, und du erneuerst das Antlitz der Erde.“ <i>Emitte Spiritum tuum, et creabuntur, et renovabis faciem terrae.</i>	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
8. September (2. Sonntag im September)	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel).	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas im Jahr 2019 mit ihrer bundesweiten Jahreskampagne auf das Thema „Sozial braucht digital“.	50 % Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
27. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter www.missio-hilft.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e. V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
10. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit – teilen und beteiligen.“ Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die barmherzigen Gaben und solidarischen Spenden der Gläubigen werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in der Diözese verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
17. November (3. Sonntag im November)	Diaspora-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerkes zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2019 unter dem Link www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
24. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „just fördert junge Ideen“ – die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.	50 % Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50 % Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit

² Sonderregelung für Stuttgart: **Die Stuttgarter Kirchengemeinden** behalten **40 % der Kollekte**, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60 %.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniat-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	Das Thema der Weihnachtsaktion 2019 des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kollektenplan noch nicht bekannt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schüलगottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Mit der Kinderfastenaktion 2019 begleiten wir Rucky Reiselustig nach El Salvador. Dort besucht er Ángel und seine Familie und erzählt die Geschichte „Von Seifenblasen und Lehmziegeln“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Kollekte am Tag der Firmung	–	Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „YOU(R) TURN“.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit (zwischen 27.12. und 06.01.)	Weltmissionstag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit.“	Päpstliches Missionswerk der Kinder, Aachen Stadtsparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KABl. 2004, S. 25 ff. und KABl. 2008, S. 146.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KABl. 2004, S. 25 ff.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
	außerordentlicher missio-Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk missio Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine E-Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger NICHT mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenauftrag zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an das Bistum Rottenburg-Stuttgart liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpfleger und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft. Der Ertrag der Sternsingeraktion hingegen ist direkt an das Kindermissionswerk in Aachen zu überweisen.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2019–2021 – Bewegliche Feste –

	2019	2020	2021
Aschermittwoch	06.03.	26.02.	17.02.
Ostern	21.04.	12.04.	04.04.
Christi Himmelfahrt	30.05.	21.05.	13.05.
Pfingstsonntag	09.06.	31.05.	23.05.
Fronleichnam	20.06.	11.06.	03.06.
Erntedankfest	06.10.	04.10.	03.10.
Christkönigsfest	24.11.	22.11.	21.11.
1. Advent	01.12.	29.11.	28.11.
Weihnachten (25.12.)	Mi	Fr	Sa

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert.